

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtungsagentur für eine Vorabkontrolle über die „Verarbeitung von Inspektionsberichten über gemeinsame Einsatzpläne in EU-Gewässern“

Brüssel, den 16. Juli 2013 (Fall 2013-0539)

1. Verfahren

Am 23. Mai 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Fischereiaufsichtungsagentur (**EFCA**) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die „Verarbeitung von Inspektionsberichten über gemeinsame Einsatzpläne in EU-Gewässern“.

Am 27. Mai 2013 übermittelte der EDSB dem DSB ein Ersuchen um zusätzliche Auskünfte, das am 3. Juni 2013 beantwortet wurde. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 3. Juli 2013 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 3. Juli 2013 ein.

2. Sachverhalt

Zum **Zweck** der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten durch die Mitgliedstaaten erhält die EFCA Inspektionsberichte über gemeinsame Einsatzpläne (Joint Deployment Plans (JDP)) von Behörden der Mitgliedstaaten und Inspektoren der Union betreffend Inspektionen von Fischereifahrzeugen in den JDP-Gebieten Nordsee, Ostsee und Westliche Gewässer¹. In diesen Inspektionsberichten geht es um mutmaßliche Verstöße eines Fischereifahrzeugs (Kapitän/Eigner) gegen geltendes EU-Recht². Auszüge aus den Inspektionsberichten (die keine personenbezogenen Daten, aber Angaben zur Art des Verstoßes, zum verwendeten Fanggerät oder zum Gebiet enthalten, in dem der mutmaßliche Verstoß gemeldet wurde) werden von der EFCA für Risikoanalysen und zu Schulungszwecken verwendet.

¹ In seiner verbundenen Stellungnahme vom 30. November 2011 in den Fällen 2011-0615 und 2011-0636 hat sich der EDSB bereits mit der Übermittlung von Inspektionsberichten über den gemeinsamen Einsatzplan für den Roten Thun und im Zusammenhang mit der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik/Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik befasst.

² Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik betreffend den Bereich der Fischereikontrolle, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:343:0001:0050:EN:PDF> sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:112:0001:0153:EN:PDF>.

Als **Rechtsgrundlagen** werden unter anderem Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates³ erwähnt; sie besagen, dass die EFCA gemeinsame Einsatzpläne erstellt, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten durch die Mitgliedstaaten organisiert und jährlich eine Bewertung der Wirksamkeit jedes gemeinsamen Einsatzplans vornimmt und anhand der verfügbaren Belege das Risiko von Fischereitätigkeiten einschätzt, die unter Verstoß gegen die geltenden Kontrollvorschriften ausgeübt werden. Für diese Zwecke sieht Artikel 123 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission⁴ vor, dass EU-Inspektoren, die bei einer Inspektion einen Verstoß feststellen, der EFCA eine vollständige Kopie des Inspektionsberichts schicken.

Nach dem in Artikel 123 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vorgesehenen **Verfahren** erhält die EFCA eine Kopie des vollständigen Inspektionsberichts, wenn Inspektoren der Union einen Verstoß festgestellt haben. Mitarbeiter des Referats C der EFCA ziehen dann aus diesen Inspektionsberichten bestimmte Informationen heraus, wie z. B. die Art des Verstoßes, das verwendete Fanggerät oder das Gebiet, in dem der mutmaßliche Verstoß gemeldet wurde, um insbesondere eine Risikobewertung nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vorzunehmen, der Folgendes besagt: *„Die Agentur nimmt jährlich eine Bewertung der Wirksamkeit jedes gemeinsamen Einsatzplans vor und schätzt anhand der verfügbaren Belege das Risiko von Fischereitätigkeiten ein, die unter Verstoß gegen die geltenden Kontrollvorschriften ausgeübt werden. Die Bewertungen werden dem Europäischen Parlament, der Kommission und den Mitgliedstaaten unverzüglich übermittelt.“* Die EFCA hat ausdrücklich bestätigt, dass die herausgezogenen Informationen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die **verarbeiteten Daten** umfassen den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Kapitäns des inspizierten Fischereifahrzeugs, ferner den Namen und die Anschrift des Eigners des inspizierten Fischereifahrzeugs sowie den Namen und die Unterschrift des die Inspektion vornehmenden Inspektors.

Betroffene Personen sind die Kapitäne der inspizierten Fischereifahrzeuge, die Eigner der Fischereifahrzeuge sowie die Inspektoren der Mitgliedstaaten und der Union.

Zugriff auf die Inspektionsberichte haben nur Mitarbeiter des Referats C der EFCA, die Informationen herausziehen, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Weitere **Empfänger** gibt es nicht.

Um dem **Informationsrecht** Genüge zu tun, wird auf den entsprechenden Websites der EFCA⁵ unter der Überschrift „Wichtige rechtliche Hinweise“ eine Datenschutzklausel veröffentlicht, der die betroffenen Personen Folgendes entnehmen können: *„Alle personenbezogenen Daten, die von der EFCA im Rahmen ihrer Tätigkeiten erhoben werden, werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der*

³ Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik, siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:128:0001:0014:DE:PDF>.

⁴ Siehe Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission.

⁵ Für die gemeinsamen Einsatzpläne Nordsee und Westliche Gewässer auf http://www.efca.europa.eu/pages/home/jdp_north.htm, für den gemeinsamen Einsatzplan Ostsee auf http://www.efca.europa.eu/pages/home/jdp_baltic.htm.

Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Sie werden lediglich zum Zwecke der Erbringung, Verwaltung und Nachverfolgung von EFCA-Tätigkeiten verarbeitet, in deren Rahmen sie erhoben wurden. Die betroffenen Personen haben das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Sollten betroffene Personen Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben, können sie sich an den zuständigen für die Verarbeitung Verantwortlichen (den Leiter des für die jeweilige Tätigkeit zuständigen Referats) wenden. Außerdem können sich betroffene Personen jederzeit an den EDSB wenden.“ Am unteren Ende jeder Website findet sich ein Link zu einer Datenschutzerklärung, die alle Angaben enthält, anhand derer sich die betroffenen Personen über die betreffende Verarbeitung informieren können.

Zum **Auskunfts- und Berichtigungsrecht** besagt die Meldung, dass 15 Tage nach Eingang eines entsprechenden Antrags der betroffenen Person Daten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In der Datenschutzerklärung, die die EFCA auf die jeweiligen Websites gestellt hat, heißt es: *„Sollten Sie im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 überprüfen wollen, welche personenbezogenen Daten über Sie vom zuständigen für die Verarbeitung Verantwortlichen gespeichert werden, oder wenn Sie Daten ändern, berichtigen oder löschen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an den Leiter des Referats Operative Koordinierung. Beachten Sie jedoch bitte, dass gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Einschränkungen oder Ausnahmen gelten können, da die EFCA lediglich als Briefkasten fungiert, an den die Inspektionsberichte geschickt werden. Sie ist nicht „Eigentümerin“ der Berichte, die vielmehr Dokumente Dritter (nämlich des inspizierenden Mitgliedstaats) sind, und daher kann die EFCA keinen Zugang zu ihnen gewähren, ohne den Dritten hierzu befragt und eine positive Antwort im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erhalten zu haben.“*

Gemäß Artikel 118 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission beträgt die **Aufbewahrungsfrist** der EFCA für Inspektionsberichte drei Jahre.

Sicherheitsmaßnahmen: ...

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die hier zu prüfende Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbar natürliche Person*“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung wird vorgenommen von Personen im Auftrag von Organen und Einrichtungen der EU (Mitarbeitern des Referats C der EFCA) in Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und sie erfolgt automatisch (mit Schaffung von Dateien in einem Teil des P-Laufwerks der EFCA). Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können; dazu gehört die Verarbeitung von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten,

strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Die hier zu prüfende Verarbeitung beinhaltet die Verarbeitung von Daten über eine von einem Fischereifahrzeug mutmaßlich oder tatsächlich begangene Straftat; diese Daten stehen zwangsläufig in Verbindung mit personenbezogenen Daten des Eigners und/oder Kapitäns des Fischereifahrzeugs⁶. Auch wenn die EFCA diese Daten nicht selbst erhebt, stellen doch allein der Besitz dieser Informationen durch die EFCA ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dar, so dass eine solche Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist. Der EDSB ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die fraglichen Verarbeitungen gemäß Artikel 27 der Verordnung zur Vorabkontrolle zu melden sind.

Ex post-Vorabkontrolle: Die Verarbeitung war bei der EFCA schon vor der Meldung an den EDSB aufgenommen worden. Der EDSB ruft der EFCA in Erinnerung, dass die Stellungnahme des EDSB in der Regel vor dem Beginn jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten angefordert und eingeholt werden sollte. Alle vom EDSB in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen sind in vollem Umfang umzusetzen.

Fristen: Die Meldung des DSB ging am 23. Mai 2013 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für insgesamt sieben Tage ausgesetzt, um von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nähere Auskünfte einzuholen; ein weiterer Tag stand für Kommentare zur Verfügung. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 31. Juli 2013 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung enthält Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere Artikel 5 Buchstabe a sieht vor, dass personenbezogene Daten unter anderem verarbeitet werden dürfen, *„wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird.“* Die EFCA nimmt die Verarbeitung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission und somit auf der Grundlage von Rechtsakten vor, die *„auf der Grundlage der Verträge erlassen wurden“* und die gemeldeten Verarbeitungen zulassen. Für die Verarbeitungen gibt es also eine Rechtsgrundlage.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung besagt: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde“.* Die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten oder Straftaten durch die EFCA wird in Rechtsakten genehmigt, die auf der Grundlage der EU-Verträge erlassen wurden, insbesondere in der bereits in Abschnitt 3.2 erwähnten Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates.

⁶ In der Meldung heißt es: *„In diesen Inspektionsberichten geht es um mutmaßliche Verstöße eines Fischereifahrzeugs (Kapitän/Eigner) gegen geltendes EU-Recht. Die Inspektionsberichte dienen den Gerichten des inspizierenden Mitgliedstaats und des Flaggenmitgliedstaats als Beweismittel“.*

3.4. Datenqualität

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“* Die vorliegenden Informationen besagen, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten dem Zweck der Erstellung von Inspektionsberichten entsprechen und über diesen Zweck nicht hinausgehen.

Sachliche Richtigkeit: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden“* und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.“* Die verarbeiteten personenbezogenen Daten stammen direkt von den betroffenen Personen. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge erhalten eine Kopie des Inspektionsberichts und unterzeichnen den Inspektionsbericht; auf diese Weise wissen sie, welche ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eine weitere wichtige Möglichkeit, um die sachliche Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, ist das Recht auf Auskunft und Berichtigung (siehe Abschnitt 3.8).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten *„nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Rechtmäßigkeit ist bereits diskutiert worden (siehe Abschnitt 3.2), und der Aspekt „nach Treu und Glauben“ wird in Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen behandelt (siehe Abschnitt 3.9).

3.5. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“* Der EDSB hält fest, dass nach Maßgabe von Artikel 118 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission die EFCA die Inspektionsberichte drei Jahre lang aufbewahrt. Es besteht kein Anlass zu der Vermutung, dass diese Aufbewahrungsfrist über das für die Zwecke der hier zu prüfenden Verarbeitung erforderliche Maß hinausgeht.

3.6. Rechte der betroffenen Personen

Die Artikel 13 bis 19 der Verordnung befassen sich mit einer Reihe von Rechten der betroffenen Person. Dazu gehören im Wesentlichen das Recht auf Auskunft auf Antrag der betroffenen Person und das Recht, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Der EDSB hält fest, dass den Kapitänen von Fischereifahrzeugen eine Kopie des Inspektionsberichts übergeben wird; dadurch sind sie über den Inhalt des Berichts informiert. Der Eigner unterzeichnet den Bericht nicht; dort tauchen nur sein Name und seine Anschrift auf. Der Kapitän ist der Vertreter des Eigners, und man kann davon ausgehen, dass der Kapitän den Eigner über die Inspektion in Kenntnis setzt⁷.

⁷ Siehe hierzu auch die verbundene Stellungnahme vom 30. November 2011 in den Fällen 2011-0615 und 2011-0636: „In den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten ist der Kapitän Bestandteil des Unternehmens des Schiffseigners und vertritt diesen an Bord des Fischereifahrzeugs ebenso wie an Land.“

Bezüglich der Ausübung des Rechts auf Auskunft hat die EFCA dafür zu sorgen, dass die bei ihr eingehenden Ersuchen betroffener Personen auf Auskunft über ihre eigenen Daten im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung wirksam bearbeitet werden, indem entweder die betreffenden Daten von der EFCA selbst bereitgestellt werden oder indem von ihr gewährleistet wird, dass die betroffene Person durch den Staat, der die Inspektion durchgeführt hat, angemessene Auskunft erhält.

Der EDSB merkt an, dass sich die EFCA das Recht vorbehält, gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und e der Verordnung den Zugang zu Inspektionsberichten einzuschränken, weil sie der Auffassung ist, dass diese *„Dokumente Dritter (nämlich des inspizierenden Mitgliedstaats) sind, und daher die EFCA keinen Zugang zu ihnen gewähren kann, ohne den Dritten hierzu befragt und eine positive Antwort im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erhalten zu haben.“*

Der EDSB ruft der EFCA in Erinnerung, dass eine solche Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats eher gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erfolgen sollte, da es hier um Anträge auf Auskunft über personenbezogene Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung geht. Der EDSB erinnert die EFCA daran, dass eine Einschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 nicht das zum Erreichen dieses angestrebten Ziels erforderliche Maß überschreiten darf.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Artikel 11 sieht vor, dass bei der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person die Informationen bei der Erhebung zu geben sind. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung oder bei der ersten Übermittlung zu geben, sofern diese der betroffenen Person noch nicht vorliegen (Artikel 12).

Der EDSB stellt fest, dass die EFCA betroffenen Personen auf den Websites der EFCA einen spezifischen Datenschutzhinweis bereitstellt, der alle in Artikel 12 der Verordnung aufgelisteten Angaben enthält.

Im Einklang mit seinen Empfehlungen in seiner früheren Stellungnahme in den Fällen 2011-0615 und 2011-0636 schlägt der EDSB der EFCA weiter vor, sich in Zusammenarbeit mit der GD MARE und in ihrer Funktion als Koordinatorin der Tätigkeiten der Inspektoren der EU-Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung eines Musterdatenschutzhinweises zu beteiligen, auf den die Inspektoren zurückgreifen könnten. Dieser Datenschutzhinweis sollte alle in Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Angaben wie die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Kategorien erhobener Daten, den Zweck der Erhebung, die Empfänger der Daten und die Rechte der betroffenen Personen bezüglich ihrer Daten enthalten.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen

...

4. Schlussfolgerungen

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EFCA sollte insbesondere

- gewährleisten, dass jegliche auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und e beruhende Einschränkung des Rechts auf Auskunft über in dem Inspektionsbericht enthaltene Informationen nicht über das für das Erreichen des angestrebten Ziels erforderliche Maß hinausgeht;
- bei der Ausarbeitung eines von den Inspektoren zu verwendenden Musterdatenschutzhinweises helfen, der alle in Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Angaben enthält.

Brüssel, den 16. Juli 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI